

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwarzenbek



I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Schwarzenbek für das Kalenderjahr 2021 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (450 v.H.) und die Grundsteuer B (450 v.H.) bestehen im Kalenderjahr 2021 in unveränderter Höhe fort (Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 vom 10. Dezember 2020). Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe gemäß § 27 (3) des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 in der zurzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 ist gemäß § 28 GrStG wie folgt fällig:

1. zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet,
2. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt,
3. wenn von der Möglichkeit des § 28 (3) GrStG (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 1. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen neue Grundsteuerbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit für das Kalenderjahr 2021

In den letzten Veranlagungsbescheiden für wiederkehrende Abgaben (Hundesteuer, Niederschlagswassergebühren und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren) wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Aufgrund § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt, dass die zuletzt mit Bescheid festgesetzten Abgaben in gleicher Höhe für das Kalenderjahr 2021 fortgelten, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

III. Rechtswirkung

Mit dem Tage der Bekanntmachung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuer- und Abgabefestsetzung kann daher innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage nach der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Schwarzenbek, den 11. Januar 2021



Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister


Norbert Lütjens
Bürgermeister